



Hausordnung IFA 2019 Fistball World Championship in Winterthur vom 11.-17.08.2019

1. Allgemeines

Die Hausordnung der Veranstaltung findet ihre Grundlage und Durchsetzungskraft im Hausrecht, sowie in privat- und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Des Weiteren stützt sie sich auf die AGBs des Verein 15. Faustball WM 2019 Winterthur. Das Hausrecht obliegt dem Veranstalter.

2. Geltungsbereich

Die Hausordnung ist Bestandteil der Zutrittsgewährung für Besucher und Mitarbeiter zu den öffentlichen Anlagen der vorgenannten Veranstaltung inklusive Parkplätzen und Wegen zum Veranstaltungsgelände. Sie gilt für das gesamte Veranstaltungsgelände, welches die in einem gesonderten Lageplan gekennzeichnete Fläche umfasst. Der Lageplan wird zusammen mit der Hausordnung für die Veranstaltung aufgelegt. Diese ist gültig für alle stattfindenden Veranstaltungen.

Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Besucher die Gültigkeit dieser Hausordnung an. Dies gilt auch, wenn das Veranstaltungsgelände in sonstigen Fällen betreten wird.

3. Ziel der Hausordnung

Ziel der Hausordnung ist:

- die Gefährdung oder Schädigung von Personen und Sachen zu verhindern
- das Veranstaltungsgelände vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen
- einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten

4. Aufenthalt

- das Betreten des Veranstaltungsgeländes ist nur mit gültiger Eintrittskarte oder Akkreditierung erlaubt. Davon ausgenommen sind abgesperrte Bereiche, zu welchen der Zutritt nur mit gültiger Zutrittsberechtigung möglich ist.
- Auf dem Gelände dürfen sich nur Personen aufhalten, die Ruhe und Ordnung gewährleisten.

Es ist verboten:

- Den Veranstaltungsablauf zu stören
- Die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören
- Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden, Partner-Hunden und Diensthunden der Polizei, des Sicherheitsdienstes sowie des Rettungswesens mitzuführen
- Fahrräder und sonstige sperrige Gegenstände einzubringen (ausgenommen Behindertenbehelfe in den ausgewiesenen Zonen)
- Gegenstände einzubringen, deren Tragen oder Besitz gesetzwidrig ist oder die für verbotene Handlungen verwendet werden können
- Gefährliche Gegenstände sowie Pyrotechnik aller Art einzubringen



- Personen zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden
- Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen
- Das Stadion oder das Gelände zu beschädigen oder zu verunreinigen, öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen
- Pfand bzw. Pfandgefässe zu sammeln und/oder zu erbetteln; bei Verstoss wird das gesammelte Pfand konfisziert und ein Hausverbot erteilt. Dies gilt für den Bereich, in dem der Veranstalter das Hausrecht ausübt
- Absperrungen zu umgehen oder erkennbar nicht dem Besucher zugängliche Bereiche zu betreten oder dabei behilflich zu sein

Personen, die unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, kann der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verwehrt werden. Ausserdem können Personen, die unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden.

Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet.

5. Eingangs- und Sicherheitskontrollen

Bei sämtlichen Veranstaltungen wird an allen Eingängen zum Gelände eine Zutritts- und Sicherheitskontrolle durchgeführt. Der vom Veranstalter eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführung von Waffen, von gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der Personen berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen. Hierzu können ebenfalls technische Hilfsmittel und Geräte eingesetzt und verwendet werden. Zum Zweck der Altersbestimmung können bei den Eingängen Ausweiskontrollen durchgeführt werden.

6. Verweigerung des Zutritts

Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, wird der Zutritt verwehrt.

Desweiteren wird folgenden Personen der Zutritt zum Veranstaltungsgelände verweigert:

- Personen, die sich weigern, sich auf Verlangen auszuweisen oder auf verbotene Gegenstände abgetastet zu werden
- Personen, die Gegenstände mit sich führen, deren Tragen oder Besitz gesetzwidrig ist
- Personen, die sich weigern, Gegenstände, die im Veranstaltungsgelände für verbotene Handlungen verwendet werden können oder die gefährlich sind, an geeigneter Stelle abzulegen.
- Personen, die unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, haben - auch mit gültiger Einlasskarte - keine Zutritts- und Aufenthaltsberechtigung zu den Veranstaltungsstätten



7. Durchsuchen von Personen

Gegenstände, deren Tragen oder Besitz gesetzwidrig ist, sind sicherzustellen und zusammen mit den Personalien des Besitzers der Polizei zu übergeben. Der Sicherheitsdienst stellt sicher, dass bei der Zugangskontrolle beanstandete Gegenstände, die für im Veranstaltungsgelände verbotene Handlungen verwendet werden können oder die gefährlich sind, nicht eingebracht werden können. Er entscheidet frei über eine eventuelle Verwahrung und übernimmt keine Haftung für verlorene oder nicht abgeholt Gegenstände. Die Durchsuchung von Personen hat durch Personen gleichen Geschlechts zu erfolgen.

8. Verhalten auf dem Gelände

- Alle Besucher, die das Gelände betreten, müssen einen Platz auf der ihnen zugewiesenen und auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Tribüne einnehmen und auf dem Weg dorthin ausschliesslich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Veranstalters, der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf der Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
- Alle Personen, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird
- Alle Personen, die das Gelände betreten, sind aufgefordert, Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse nicht achtlos wegzuworfen, sondern in den auf dem Gelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen. Dabei ist auch streng auf die vorgesehene Trennung der zu entsorgenden Materialien zu achten.
- Alle Personen, die das Gelände betreten, haben den Anordnungen des Veranstalters, der Polizei, der Feuerwehr, des Sicherheits-/Ordnungs- sowie des Rettungsdienstes Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst oder der Polizei des Geländes verwiesen werden.
- Alle Zu- und Ausgänge sowie Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Unbeachtet dieser Hausordnung können erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen des Veranstalters, der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

9. Mitführen von Gegenständen, Fahnen, Transparenten und Bannern

9.1 Verbotene Gegenstände

- Waffen aller Art
- gefährliche Gegenstände wie beispielsweise Schlag-, Hieb-, Schneid- und Wurfgegenstände
- Gegenstände mit geheimen oder gewaltverherrlichenden Botschaften
- Sperrige Gegenstände aller Art
- jegliche Glasgebilde (Gläser, Flaschen usw.)
- Getränkedosengebilde



- Plastikflaschen > 0,5l
- Sport- und Spielgeräte wie z.B. Fahrräder und dergleichen
- Reizgas, Pfefferspray, Tierabwehrspray und ähnliches
- Lasergeräte (Laserpointer)
- Pyrotechnische Gegenstände aller Art
- Gegenstände die der Vermummung dienen (z.B. Sturmhauben)
- Werbemittel aller Art, insbesondere Flyer, soweit zuvor nicht vom Veranstalter zugelassen (schriftliche Zustimmung erforderlich)
- Stangen ab einer Länge von 1,20m

9.2 Mitführen von Fahnen

Verbotene Fahnen:

- Fahnen mit rassistischem, sexistischem, provokativem, beleidigendem pietätlosen oder politischem Inhalt
- Fahnen mit nicht vom Veranstalter genehmigter Werbung

Fahnen ohne festen Rahmen:

- Stofffahnen ohne festen Rahmen sind zugelassen

Fahnenstangen:

- Fahnenstangen aus Holz müssen den jeweiligen behördlichen Richtlinien entsprechen.
- Fahnenstangen aus Metall sind verboten
- Fahnenstangen aus flexiblem Kunststoff (z.B. KIR-Rohre) und Teleskopfahnenstangen aus flexiblem Kunststoff sind bis zu einer Länge von maximal 1,20 Metern zugelassen

9.3 Mitführen von Transparenten und Bannern

Grundsatz:

- Transparente bzw. Banner aus Stoff, ohne festen Rahmen sind zugelassen, sofern sie beim Aufhängen im Stadioninnern weder die freie Sicht der Zuschauer auf das Spielfeld noch die Bandenwerbung verdecken.

Verbotene Transparente und Banner:

- Verboten ist das Mitführen von Transparenten und/oder Bannern mit rassistischem, sexistischem, provokativem, beleidigendem, pietätlosen oder politischem Aufdruck sowie jeglichem Werbeinhalt.

10. Haftung

Der Aufenthalt auf dem Gelände erfolgt auf eigene Gefahr. Im Übrigen haftet der Veranstalter nur für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, ausser es sind wesentliche Vertragspflichten verletzt. Die Haftung des Veranstalters ist ausser im Falle vorsätzlichen Handelns auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt, es sei denn, es liegt eine grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vor. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.



11. Zuwiderhandlungen

- Wer die Verhaltenspflichten dieser Hausordnung verletzt, kann mit den vorgesehenen Sanktionen (Wegweisung, Geländeverbot, Umtriebsentschädigung und/oder Strafanzeige) belegt werden, wobei in jedem Fall Schadenersatzforderungen auf dem Rechtsweg vorbehalten bleiben.
- Jede Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung und insbesondere jede sicherheitsgefährdende Verhaltensweise berechtigt den Sicherheits- und Ordnungsdienst, die gegen die Hausordnung verstossende Person aus dem Stadion oder vom Gelände zu weisen. In diesem Fall hat der Besucher keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises. Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall zur Anzeige gebracht.
- Die relevanten Informationen zum Sachverhalt, einschliesslich der Daten zur Person, die im Rahmen der Ahndung einer Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung gesammelt werden, werden den zuständigen Behörden zur Einleitung einer Strafverfolgung und zur Festlegung geeigneter Massnahmen zur Verfügung gestellt.
- Schadenersatzforderungen auf dem Rechtsweg bleiben vorbehalten.
- Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden grundsätzlich in jedem Fall zur Anzeige gebracht.

12. Ton- und Bildaufnahmen

- Jede Person, die das Veranstaltungsgelände betritt, anerkennt, dass sie eine öffentliche Veranstaltung besucht und erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr unentgeltlich Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden können, von welchen mittels direktem oder zeitversetztem Videodisplay für eine direkte oder zeitversetzte Übertragung, Transmission oder Aufzeichnung mittels Fotos oder anderer Medientechnologien unentgeltlich Gebrauch gemacht werden kann.
- Den Besuchern ist auch bewusst und sie sind damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit aller und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung und Gesetzesverletzungen im gesamten Veranstaltungsgelände Videoaufnahmen der Zuschauerbereiche gemacht werden.
- Alle Personen, die das Veranstaltungsgelände betreten, willigen unwiderruflich und für alle gegenwärtigen und künftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Fotografien, Filme (Laufbilder), Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom Veranstalter oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsbesuch erstellt werden, ein.
- Jede Person die das Veranstaltungsgelände betritt, anerkennt, dass sie Ton- und/oder Bildaufzeichnungen und/oder Beschreibungen des Geländes oder der Veranstaltung sowie der Ergebnisse und/oder Statistiken der Veranstaltung nur zum Privatgebrauch machen kann. Auf jeden Fall ist es untersagt, über das Internet, Radio, Fernsehen oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medientechnologien Ton- und/oder Bildmaterial, Beschreibungen, Ergebnisse und/oder Statistiken der Veranstaltung ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen.



IFA 2019 FAUSTBALL
Weltmeisterschaft
WINTERTHUR - SCHWEIZ
11. - 17. AUGUST

13. Schlussbestimmungen

- Diese Hausordnung gilt für alle Veranstaltungen im Rahmen der Faustball-Weltmeisterschaft in Winterthur vom 11.- 17.8.2019.
- Die Hausordnung wird in ihrer aktuellen Fassung in angemessener Weise den Besuchern zugänglich gemacht (Publikation auf der Webseite des Veranstalters, Aushängen bei Kartenverkaufsstellen und auf dem Veranstaltungsgelände).

Veranstalter

Verein 15. Faustball WM 2019 Winterthur
Äussere Hintergasse 3a
CH-8353 Elgg